



STATUTEN

des Gewerbevereins Blumenstein und Umgebung
(GVBuU)

genehmigt an der Hauptversammlung
vom 24. Februar 2024

Zur Vereinfachung wird in den nachfolgenden Statuten für beide Geschlechtsformen der männliche Artikel angewendet.

I. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverein Blumenstein und Umgebung» mit Sitz in Blumenstein besteht als Sektion des Gewerbeverbands Berner KMU und des Landesteilverbands Thun ein Verein der Handwerker, Gewerbetreibenden und Gewerbefreunde im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes;
- b) die Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten;
- c) die Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens;
- d) die Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitgliedschaft

Als Aktivmitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig oder auf Provisionsbasis in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind, bzw. im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

Des Weiteren natürliche Personen, die sich für die Interessen des Gewerbes einsetzen bzw. verdient gemacht haben.

Passivmitgliedschaft

Als Passivmitglied können Personen aufgenommen werden:

- die kein eigenes Geschäft führen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen;
- die dem Verein weniger als 30 Jahre als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahmege-suche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Freimitgliedschaft

Zum Freimitglied können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehört oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

Stimmrecht

Art. 4

Jedes Aktiv-, Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Die Mitgliedschaftsrechte können stellvertretungsweise von handlungsfähigen Firmen- oder Familienangehörigen ausgeübt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug und Tod oder bei der juristischen Person durch Auflösung der Firma sowie durch Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit.

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflicht als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf.

Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Spezialkommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Art. 7

Die ordentliche Hauptversammlung zur Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Vornahme der statuarischen Wahlen und Abwicklung der ihr sonst obliegenden Geschäfte findet jeweils im ersten Jahresquartal statt.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand

eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 8

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Einberufung

Art. 9

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.

Beschlüsse Wahlen

Art. 10

Die Hauptversammlung inklusive Vorstand fasst die Beschlüsse mittels offener Abstimmung und mit einfachem Mehr.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mittels Stichentscheid. Ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Befugnisse

Art. 11

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Decharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe
- e) die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
- f) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
- g) die Wahl der Abgeordneten an kantonale Delegiertenversammlungen und andere Zusammenkünfte

- h) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- i) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- j) die Auflösung des Vereins

Vorsitz

Art. 12

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihm oder einem besonders beauftragten Programm-Chef obliegt die Ausarbeitung eines Vereinsprogramms.

Protokoll

Art. 13

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Das Protokoll steht jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offen.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern.

Ehe- bzw. Lebenspartner von Mitgliedern des Gewerbevereines können in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Hauptversammlung gewählt wird – selbst.

Amtsdauer

Art. 15

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Befugnisse des Vorstandes

Art. 16

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten stehen ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragsstellung an die Hauptversammlung zu.
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung.
- c) Beschlüsse über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 3000.-.
- d) Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Art. 17

Präsident

Der Präsident hält sich über den Stand und die Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Amts- sowie des kantonalen Gewerbeverbandes, insbesondere an den Delegiertenversammlungen, den Sitzungen der bernischen Gewerbekammer sowie an den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Sekretär

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Beschlussprotokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten. Der Sekretär ist Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Kassier

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Beisitzer

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Sekretär oder der Kassier (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv.

Spezialkommissionen

Art. 18

Die Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

Rechnungsrevisoren

Art. 19

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Amtsdauer

Art. 20

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre.

Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes zweite Jahr einer der Rechnungsrevisoren zur Wiederwahl kommt. Ein austretender Revisor ist vor Ablauf von 4 Jahren nicht neu wählbar.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausfall eines Rechnungsrevisors einen geeigneten Ersatzrevisor zu suchen dessen Tätigkeit bei der Neuwahl eines von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsrevisors endet.

IV. Finanzen

Art. 21

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c) allfälligen Zuwendungen
- d) allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 22

Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung

Art. 23

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglichen Auflösung verpflichtet.

Ein allfälliger verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Gemeindegassier zur zehnjährigen Aufbewahrung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zur Verfügung der Kirchgemeinde Blumenstein/Pohlern.

Art. 24

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Februar 2018.

Also beraten und angenommen durch die Hauptversammlung vom 24. Februar 2024.

Gewerbeverein Blumenstein und Umgebung

Der Präsident

Die Sekretärin



Stefan Rothenbühler

Barbara Stucki

GENEHMIGUNG

Am 15. März 2024 durch die Berner KMU nach Massgabe von Art. 15 der Kantonalstatuten genehmigt.

Berner KMU



Ernst Kühni
Präsident



Lars Guggisberg
Direktor